

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Buchloe

1. Geltung und Zweck

Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher des Hallenbades Buchloe verbindlich.

Das Schwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, der Körperpflege, der körperlichen Fitness sowie der Förderung des Schwimmunterrichts an den Schulen dienen soll.

Die Haus- und Badeordnung soll darüber hinaus Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad garantieren.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Haus- und Badeordnung an.

2. Betriebszeiten, Einlass, Eintritt

Die Öffnungszeiten werden vom Schulverband Volksschule Buchloe – Hauptschule festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend dazu durch Anschlag im Eingangsbereich des Bades bekannt gemacht.

Die Betriebsführung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken.

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. Mehrfachkarten gelten für die betreffende Saison und sind auf andere Personen übertragbar. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und nur bis zum Ende der jeweiligen Hallenbadsaison.

Die gelösten Eintrittskarten gelten bis zum Ende der Öffnungszeiten.
Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

Keinen Zutritt zum Schwimmbad haben Personen:

- die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden,
- mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, mit Hautkrankheiten oder anstoßerregenden Krankheiten,
- die betrunken sind oder unter Einfluss von sonstigen berauschenden Mitteln stehen,
- die mit Ungeziefer behaftet sind.

Tiere dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden.

Gelöste Tickets werden nicht zurückgenommen.

Für Eintrittskarten, die verlorengegangen sind oder nicht eingelöst werden, wird weder Ersatz geleistet, noch wird der Eintrittspreis zurückerstattet.

Mit dem Lösen einer Eintrittskarte entsteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit im Bad. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Einlass, wenn das Bad:

- überfüllt,
- aus betrieblichen Gründen gesperrt,

- ausschließlich einem bestimmten Personenkreis zugewiesen ist.

3. Verhalten im Bad

Sämtliche Badeeinrichtungen sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln.

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet, ausgenommen hiervon sind Kinder unter 7 Jahren.

Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit innerhalb des Bades gewährleistet wird.

Kleinkinder benötigen eine Wasser-Windel für das Schwimmbecken.

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Badehalle gründlich in den Duschräumen zu reinigen.

Reinigungsmittel und Cremes dürfen außerhalb der Duschanlage nicht verwendet werden.

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

4. Verbote

Es ist insbesondere verboten:

- den Nassbereich und die Schwimmhalle mit Straßenkleidung bzw. mit Straßenschuhen zu betreten,
- Gegenstände mitzubringen und zu benutzen, die unter Gewalteinwirkung zerbrechen können, z.B. Glas, Porzellan, etc.,
- im Badebereich zu rauchen, ausgenommen im Raucherbereich der Cafeteria und im Eingangsbereich des Bades,
- in der Schwimmhalle zu rennen,
- von den Beckenrändern ins Wasser zu springen,
- Einstiegsleitern oder andere Haltestangen für andere als die dafür vorgesehenen Zwecke zu benutzen,
- das Mitbringen und Gebrauchen von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Signalinstrumenten,
- das Verunreinigen des Bades und des Badewassers z.B. durch Ausspucken,
- für gewerbliche Zwecke Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
- Werbematerial zu verteilen oder Geldsammlungen jeder Art durchzuführen,
- Speisen und Getränke in einem anderen als den dafür vorgesehen Bereich zu verzehren.

5. Haftung

Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Benutzer hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Schulverbandes und des Badepersonals zu beachten.

Der Schulverband Volksschule Buchloe – Hauptschule haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung seines Hallenbades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Jeder Besucher haftet für den Schaden, den er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen des Bades oder an Dritten verursacht hat.

Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

Für Gegenstände, die von den Besuchern in das Bad mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Auch dann nicht, wenn diese Gegenstände in einem Schließfach untergebracht werden.

Für den Verlust eines Schrankschlüssels ist ein Betrag von 15,- Euro zu entrichten.

6. Sonstiges

Das Badepersonal übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

Das Badepersonal ist berechtigt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, von der weiteren Nutzung auszuschließen.

Gegen Personen, die Widerstand gegen diese Anweisung leisten, kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches gestellt werden.

Das gleiche gilt für Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände verschaffen. Beschwerden, Wünsche oder Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter des Bades entgegen.

Schulverband Volksschule Buchloe – Hauptschule
Buchloe, den 20.03.2003

Greif
Schulverbandsvorsitzender